

Einleitung

Die EU-Kommission hat im März 2018 auf der Grundlage der Ziele des Pariser Klimaabkommens sowie der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen einen Aktionsplan für die Etablierung eines nachhaltigen Finanzsystems („Aktionsplan Finanzierung nachhaltigen Wachstums“) veröffentlicht. Eine der in diesem Rahmen implementierten Regularien ist die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“), welche die Transparenzpflichten von Finanzmarktteilnehmern im Hinblick auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsthemen in ihren Strategien, Prozessen und Produkten regelt.

Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken gemäß Art. 3 Abs. 2 der Offenlegungsverordnung

Tatsächliche oder potenziell negative Auswirkungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG = Environment, Social and Governance) auf den Wert und/oder die Rendite der Kapitalanlagen werden als sog. Nachhaltigkeitsrisiken bezeichnet. Insbesondere beinhaltet dieser Begriff umweltbezogene Risiken wie die Folgen des Klimawandels (z. B. Umweltverschmutzung, Zerstörung der Biodiversität), Belange aus dem Bereich Soziales (z. B. schlechte Arbeitsbedingungen, Kinder und Zwangsarbeit) sowie Belange aus dem Bereich Unternehmensführung (z. B. Korruption, Steuerehrlichkeit).

Die nachfolgend beschriebenen norm- und geschäftsfeldbasierten Ausschlusskriterien beziehen wir in unsere Anlageempfehlungen ein und empfehlen darüber hinaus nur Unternehmen mit einem langfristig ausgerichteten und werteorientierten Unternehmensmodell. Dadurch reduzieren wir bestehende Nachhaltigkeitsrisiken. Unternehmen, die in besonderem Maß von potenziellen Auswirkungen der Nachhaltigkeitsrisiken betroffen sind, beziehen wir nicht in die Anlageberatung ein und sprechen keine diesbezüglichen Anlageempfehlungen aus. Hierunter fallen sowohl Unternehmen, deren Geschäftsmodell unter Nachhaltigkeitserwägungen an Bedeutung verlieren wird (z. B. Kohlebergbau), als auch Unternehmen, deren Geschäftsmodell aufgrund von politischen Entscheidungen (z. B. CO₂-Bepreisung) maßgeblich negativ beeinflusst werden kann.

Anhand von norm- und geschäftsfeldbasierten Ausschlusskriterien selektieren wir Branchen und Einzeltitel, die wir nicht in unsere Anlageempfehlungen einbeziehen. Auf diese Weise gewährleisten wir die Übereinstimmung mit über 100 ausgewählten globalen Normen und Konventionen, Prinzipien des „United Nations Global Compact“ (UNGC), der „International Labour Organization“ (ILO), der OECD-Leitlinie für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Alle genannten Organisationen bzw. Initiativen haben zum Ziel, verantwortungsvolle Unternehmensführung, soziale Gerechtigkeit, größeres Umweltbewusstsein sowie Menschen- und Arbeitsrechte zu fördern.

Corporates

Im Rahmen des Investitionsentscheidungsprozesses schließen wir Kapitalanlagen von Unternehmen aus, die

- an der Herstellung von ABC-Waffen oder anderen geächteten bzw. kontroversen Waffen (z. B. Streumunition und Antipersonenminen) beteiligt oder selbst Hersteller solcher Waffen sind,
- mehr als 20 Prozent ihres Jahresumsatzes aus der Förderung und Verstromung von Kohle generieren,
- Tabakprodukte herstellen,
- mehr als 10 Prozent ihres Jahresumsatzes mit der Entwicklung und dem Betrieb von Glücksspiel oder der Produktion und dem Vertrieb pornografischer Inhalte generieren.

Staaten und staatsnahe Unternehmen

Bei der Nachhaltigkeitsprüfung für staatliche Finanzinstrumente zählen Korruption bzw. deren Bekämpfung zu den wichtigsten Indikatoren für die Kreditwürdigkeit eines Staates im Sinne der Nachhaltigkeit. Auch steht der Klimaschutz im Vordergrund.

Im Rahmen unserer Anlageberatung werden Kapitalanlagen von Staaten bzw. staatsnahen Unternehmen ausgeschlossen, die

- das Pariser Klimaschutzabkommen („Übereinkommen von Paris“) nicht unterzeichnet haben,
- nach dem Freedom House Index nur geringe bürgerliche Freiheiten gewähren und einen Status der Kategorie „not free“ aufweisen,
- nach dem Global Peace Index (GPI) ein geringes Maß (less peaceful) an Frieden aufweisen,
- auf dem Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International einen Kennwert (CPI-Wert) von unter 40 aufweisen, sowie.
- sich nach dem World Press Freedom Index im Hinblick auf die Presse- und Meinungsfreiheit in einer schwerwiegenden bzw. sehr ernsten Lage befinden.

Zur Sicherstellung, dass die genannten ESG-Kriterien bei der Fülle an Kapitalanlagemöglichkeiten im Rahmen unserer Beratung eingehalten werden, nutzen wir die IT-Anwendung eines global führenden Anbieters von unternehmensbezogenen Nachhaltigkeitsanalysen und ESG-Ratings. Nach einer getätigten Investition unserer Beratungskunden und während der gesamten Laufzeit des Anlageberatungsmandats wird die Einhaltung der vorgenannten ESG-Kriterien – einschließlich zeitlich nachfolgender Aktualisierungen – durch regelmäßiges Screening bewertet und überwacht. Darüber hinaus erfolgt eine regelmäßige Erhebung und ein internes Reporting von Nachhaltigkeitskennzahlen (z. B. CO₂-Emissionen, Sozial und Unternehmensführungskennzahlen).

Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen gemäß Art. 4 Abs. 5 der Offenlegungsverordnung

Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung sind Themen, die auch im Rahmen unserer Anlageberatung eine zentrale Rolle spielen und entsprechend betrachtet werden. Der europäische Gesetzgeber bezeichnet diese Belange als „Nachhaltigkeitsfaktoren“.

Investitionsentscheidungen im Allgemeinen und unserer Beratungskunden im Speziellen können negative Auswirkungen auf die CO₂-Belastung, das Klima sowie die biologische Vielfalt haben oder die Verschlechterung sozialer Belange von Arbeitnehmern, Korruption und betrügerische Handlungen begünstigen. Damit können sich die Investitionsentscheidungen nachteilig auf die identifizierten Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken.

Zum jetzigen Zeitpunkt können wir die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen unserer Anlageberatung noch nicht berücksichtigen. Aufgrund der aktuell zur Verfügung stehenden Daten können keine verlässlichen Annahmen zur Festlegung von Schwellenwerten getroffen werden. Eine Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgt, sobald von einer ausreichenden Datenabdeckung ausgegangen werden kann.

Im August 2021 hat die Debeka-Gruppe die „Principles for Responsible Investment“ der Vereinten Nationen (PRI) unterzeichnet. Damit erklären wir, dass wir in der Kapitalanlage nachhaltige Themen berücksichtigen und die Prinzipien der PRI umsetzen werden.

Nachhaltigkeit der Vergütungspolitik gemäß Art. 5 „Offenlegungsverordnung“

Auf der Grundlage der Anforderungen des Wertpapierinstitutsgesetzes (WpIG) wurden schriftliche Grundsätze zu den Vergütungssystemen der Debeka Asset Management (DebekAM) festgelegt. Diese Vergütungsgrundsätze dienen der Sicherstellung der Angemessenheit, Transparenz und Nachhaltigkeit der Vergütungssysteme und stehen im Einklang mit den Geschäfts- und Risikostrategien, den Risikomanagementpraktiken sowie den langfristigen Interessen und Leistungszielen der DebekAM, insbesondere auch im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte.

Die Vergütungspolitik ist darauf ausgerichtet, negative Anreize, Interessenkonflikte und das Eingehen unverhältnismäßig hoher Risiken zu vermeiden und auf eine nachhaltige Entwicklung des Unternehmens hinzuwirken.

Um Fehlanreize zu vermeiden, beschränken sich die Gehaltsbestandteile der Vergütungssysteme zum weit überwiegenden Teil auf ein Festgehalt, so dass die Beschäftigten bei ihren Entscheidungen in wirtschaftlicher Hinsicht keinen Vorteil davon haben, Geschäfte mit besonderen Risiken einzugehen. Bei den Gehaltsfestsetzungen werden insofern keine quantitativen Zielvorgaben herangezogen, vielmehr fließen qualitative Kriterien und damit ein umfassendes Leistungsbild in die Gehaltsentscheidung ein.

Es besteht die Besonderheit, dass die Geschäftsführer sowie alle weiteren Angestellten nicht nur in einem Anstellungsverhältnis zur DebekAM stehen, sondern zudem auch Anstellungsverhältnisse bei den Debeka-Versicherungsunternehmen begründet haben. Vor dem Hintergrund dieses einheitlichen Anstellungsverhältnisses entspricht das Vergütungssystem der DebekAM neben dem WpIG zusätzlich den Grundsätzen, die für die Versicherungsvereine der Debeka-Gruppe aufgestellt wurden. Dies gilt auch im Hinblick auf diejenigen Beschäftigten, die nahezu ausschließlich oder einen großen Teil ihrer Arbeitsleistung für die DebekAM erbringen.

In der Debeka-Gruppe werden die Beschäftigten auf Basis der Tarifverträge für die private Versicherungswirtschaft beschäftigt. Dadurch ist eine Bezahlung über dem gesetzlichen Mindestlohn gewährleistet. Die tariflichen Vergütungsbestandteile sind aufgrund ihres kollektiven Hintergrundes und der Vereinbarung zwischen den Tarifvertragsparteien nicht dazu geeignet, Fehlanreize zu schaffen. Gleiches gilt für Vergütungsbestandteile, die aufgrund geltender Betriebsvereinbarungen gezahlt werden. Diese basieren weitgehend auf tarifvertraglichen Regelungen und werden – auch, soweit sie nicht auf tarifvertraglicher Grundlage beruhen – nicht zur Vergütung bestimmter einzelner Arbeitsleistungen oder -erfolge, sondern allen Beschäftigten gleichermaßen gewährt und entfalten daher ebenfalls keine Anreizwirkung zur Eingehung von Risiken. Etwaigen Nachhaltigkeitsrisiken aus den Kategorien „Soziales“ sowie „Unternehmensführung“ wird durch die intensive Beteiligung der Arbeitnehmervertretungen zudem aktiv begegnet.

Das den leitenden Angestellten gezahlte Festgehalt orientiert sich an einer tarifähnlichen Struktur und wird kraft allgemeiner, ermessensunabhängiger Regelung gewährt. Es entfaltet daher keine negative Anreizwirkung. Die variable Vergütung, die leitende Angestellte aufgrund des Gesamterfolges der Unternehmensgruppe, des Erfolgsbeitrages ihrer Organisationseinheit sowie ihrer persönlichen Leistungen und damit ihres Erfolgs bei der Unterstützung der ihnen unterstellten Beschäftigten erhalten können, beträgt in Summe weniger als zehn Prozent des Jahreseinkommens und entfaltet daher keine Anreize zur Eingehung etwaiger Risiken. Es besteht zudem keine Koppelung zwischen den Ergebnissen aus der Eingehung von Risiken und der erzielbaren variablen Vergütung, sodass diese in wirtschaftlicher Sicht unbedenklich ist.

Etwaige Zulagen von leitenden Angestellten sind fest vereinbart und werden monatlich gezahlt. Sie betreffen nicht die Geschäftsziele oder individuelle Zielerreichungen, sondern honorieren einen sachlich begründeten Mehraufwand, eine besondere Qualifikation oder die herausgehobenen Tätigkeiten von Spezialisten. Auch diese schaffen daher keine Anreize zur Eingehung von Risiken.

Mangels Verknüpfung einzelner Vergütungsbestandteile mit erfolgsabhängigen Zielvorgaben steht die Vergütungspolitik der DebekAM mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Einklang. Anreize dahingehend, dass die im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung und Anlageberatung auf Fondsebene erzielbare Rendite und die damit generierbaren Umsätze im Stellenwert vor der Beachtung der im Rahmen der Investitionsentscheidungs- bzw. Anlageempfehlungsprozesse zu berücksichtigenden ESG-Kriterien (vgl. Ausführungen zu Art. 3 und 4 Offenlegungsverordnung) stehen, sind auf diese Weise ausgeschlossen. Die Minimierung und Vermeidung von Nachhaltigkeitsrisiken durch eine umfassende Berücksichtigung von ESG-Kriterien bei den einzelnen Investitionsentscheidungen und der Anlageberatung wirkt sich unter keinen Umständen negativ bei der Gehaltsfestsetzung aus.

Revisionsliste

Version	Änderungen	Branche
1.0	Versionshinweis: Dokument wurde erstellt.	Gültigkeit: ab 15.Dezember 2023 Fachlich freigegeben durch: Abteilungsleitung Anlagemanagement/ Grundsatz